
Mandanteninformationen

Neues Beitragsverfahren für freiwillig Versicherte ab 2018 –Hinweis zur Einreichung des Steuerbescheides-

Wir haben in unserer Kanzlei festgestellt, dass nicht alle Selbständige, welche freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Ihre Steuerbescheide bei der zuständigen Krankenkasse einreichen, um den echten Beitrag für das jeweilige Veranlagungsjahr zu entrichten. Bitte achten Sie darauf, um größere Nachzahlungen zu vermeiden oder Erstattungen der Krankenkasse zeitnah zu erhalten.

Hier noch einmal zum Sachverhalt:

Viele Unternehmer sind freiwillig gesetzlich krankenversichert. Sie zahlen Beiträge in Höhe von 14,6 % ihres Einkommens bis zur Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung. Hinzu kommen der krankenkassenabhängige Zusatzbeitrag (durchschnittlich 1 %) und der Pflegeversicherungsbeitrag (2,55 % bzw. 2,80 % für Kinderlose). Allerdings wurden die Beiträge bisher nicht nach dem aktuellen Einkommen bemessen, sondern nach dem im letzten Steuerbescheid ausgewiesenen Einkommen. Das ist nun anders. Für Selbständige, die freiwillig gesetzlich versichert sind, werden die Beitragszahlungen an die persönliche Einkommensentwicklung angepasst.

Ab 2018 gibt es zunächst vorläufige Beitragsvorauszahlungen auf Basis des letzten Steuerbescheids. In 2018 sind damit in der Regel Beiträge auf Basis des Bescheids für 2016 voranzuzahlen. Sobald der Bescheid für 2017 vorliegt, werden die Vorauszahlungen ab dem nächsten Monat angepasst. Liegt der Steuerbescheid für 2018 vor, kommt es zur endgültigen Festsetzung und damit zu Nachzahlungen oder zu Erstattungen.

Beispiel

Ein Unternehmer hat in 2016 einen Gewinn in Höhe von 30.000 € erzielt (Steuerbescheid vom 30.09.2017). In 2017 erwirtschaftet er einen Gewinn in Höhe von 48.000 € (Steuerbescheid vom 05.11.2018) und in 2018 in Höhe von 44.000 € (Steuerbescheid vom 03.02.2020).

Ab dem 1. Januar 2018 muss der Unternehmer zunächst Beiträge auf Basis des Gewinns aus 2016 voranzahlen: monatlich 365 € ($14,6\% \times 30.000 \div 12$). Ab 1. Dezember 2018 erhöht sich die Vorauszahlung auf Grundlage des Steuerbescheids für 2017 auf monatlich 584 € ($14,6\% \times 48.000 \div 12$). Für 2018 werden damit insgesamt Vorauszahlungen in Höhe von 4.599 € ($11 \times 365 \text{ €} + 1 \times 584 \text{ €}$) geleistet.

Mit dem Steuerbescheid für 2018 werden dann die Krankenversicherungsbeiträge für 2018 endgültig auf 6.424 € ($14,6\% \times 44.000$) festgesetzt. Der Unternehmer muss also 2020 noch 1.825 € nachzahlen. Zudem werden die Vorauszahlungen angepasst.

Hinweis: Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag und die Beiträge zur Pflegeversicherung wurden im Beispiel vernachlässigt.

Das neue Verfahren ist aber nicht so gerecht, wie es scheint, denn für Beiträge freiwillig Versicherter gibt es auch weiterhin eine Mindestbemessungsgrundlage (monatlich 2.283,75 Euro in 2018 für hauptberuflich Selbständige). Der monatliche Krankenversicherungsbeitrag beträgt daher 2018 mindestens 333,43 Euro.

Hinweis

Werden die tatsächlichen Einnahmen nicht innerhalb von drei Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen, werden Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt.

Sollte es Ihrerseits Rückfragen geben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Großmann'. The signature is stylized with a long horizontal stroke extending to the right.

Bernadett Großmann
Steuerberaterin